

N^o 5) Bekanntmachung,

den Regierungscommissar im 33ten Landtagswahlbezirke betreffend;

vom 19ten Januar 1850.

Nachdem der zum Regierungscommissar im 33ten Landtagswahlbezirke ernannte Stadtrichter und Advocat Bemmann zu Rochlitz auf Ansuchen dieses Auftrags enthoben und für die in genanntem Bezirke durch den Austritt des Justizamtmanns Heisterbergk von dort aus der IIten Kammer der Volksvertretung erforderlich gewordene Neuwahl an Jenes Stelle der Interimsverwalter der dortigen Amtshauptmannschaft, Regierungsreferendar von Carlowitz daselbst, zum Regierungscommissar ernannt worden ist, so wird dieß hiermit unter Bezugnahme auf die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20sten September vorigen Jahres andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 19ten Januar 1850.

Ministerium des Innern.

von Friesen.

Eppendorf.

N^o 6) Verordnung,

die Bekanntmachung einer nachträglichen Uebereinkunft zwischen Sachsen und Oesterreich in Bezug auf die Bestimmungen Artikel IX. und XI. des Haupt-Grenz- und Territorial-Recesses vom 5ten März 1848 betreffend;

vom 17ten Januar 1850.

Nachdem zwischen den Regierungen von Sachsen und Oesterreich wegen des Zeitpunktes des Laufes der landesfürstlichen Steuern und Gefälle von den wechselseitig abgetretenen Grundstücken ohne Unterthanen für die neue Regierung (Artikel IX. und XI. des durch Bekanntmachung vom 11ten April 1848 publicirten Haupt-Grenz- und Territorial-Recesses vom 5ten März 1848, Gesetz- und Verordnungsblatt des Jahres 1848, Seite 62) eine nachträgliche Uebereinkunft verabredet und durch gegenseitige Ministerialerklärungen d. d. Dresden, den 15ten December 1849 verbindlich festgestellt worden, auch die Auswechslung der letzteren am 6ten Januar 1850 stattgefunden hat, so wird die bezügliche diesseitige Ministerial-

erklärung, soweit sie gedachte Uebereinkunft betrifft, der Allerhöchsten Entschliebung gemäß, zur Nachachtung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 17ten Januar 1850.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Eppendorf.

Ministerialerklärung

über eine nachträgliche Uebereinkunft zwischen Sachsen und Oesterreich, in Betreff der Bestimmungen Art. IX und XI des zwischen beiden Staaten unterm 5ten März 1848 abgeschlossenen Haupt-Grenz- und Territorial-Recesses.

Die Königlich Sächsische und die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung haben für zweckmäßig befunden, nachträglich zu den Bestimmungen der Art. IX und XI des zwischen Sachsen und Oesterreich unterm 5ten März 1848 abgeschlossenen und durch die am 10ten April 1848 erfolgte Auswechslung der Ratificationen festgestellten Haupt-Grenz- und Territorial-Recesses, in Berücksichtigung der Umstände, welche die Durchführung der Vereinbarung gefunden hat: daß die landesfürstlichen Steuern und Gefälle von denjenigen wechselseitig abgetretenen Gebietstheilen, welche bloß aus Grundstücken ohne Unterthanen bestehen, zu Gunsten der neuen Regierung vom 10ten April 1848 an, als dem Tage der Auswechslung der Ratificationen, laufen sollen, die modificirende Bestimmung zu treffen,

daß die Steuern und Gefälle von diesen Grundstücken, erst

vom 1sten April 1849 an,

für die neue Regierung eingehoben werden sollen.

Zu dessen Urkund ist mit Sr. Majestät des Königs von Sachsen Allerhöchster Genehmigung gegenwärtige

Erklärung

ausgestellt und vollzogen worden, und es soll dieselbe, nach erfolgter Mittheilung einer übereinstimmenden K. K. Oesterreichischen Declaration, Kraft und Wirksamkeit haben.

Dresden, am 15ten December 1849.

Die Königlich Sächsischen Ministerien
der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Frhr. von Beust.



von Friesen.